

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 101/2013

Veröffentlicht am: 20.12.2013

Studienordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Sekundarschulen“ „Lehramt an Gymnasien“

Technik in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde, Deutsch, Informatik (auslaufend) oder Sport und

Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Deutsch oder Sport vom 15.09. 2013

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Teil A: ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Zulassung zum Studium	5
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn	5
§ 6 Umfang des Studiums	6
§ 7 Studieninhalte	6
§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen	7
§ 9 Studienfachberatung	8
§ 10 Individuelle Studienpläne	8
§ 11 In-Kraft-Treten	8
Teil B FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN	10
„Lehramt an Sekundarschulen“	10
Bildungswissenschaften	12
§ 1 Studienziele Bildungswissenschaften	12
§ 2 Inhaltsbereiche/Module	12
§ 3 Besonderer Schwerpunkt innerhalb des Studiums	14
§ 4 Studienorganisation	14
Berufsorientierung	14
§ 1 Studienziele des Studienschwerpunktes	14
§ 2 Inhaltsbereiche/Module	15
Unterrichtsfach Technik	15
§ 1 Studienziele des Faches Technik	15
§ 2 Inhaltsbereiche/Module	16
§ 3 Kombinationsmöglichkeiten	16
§ 4 Studienorganisation	16

Unterrichtsfach Wirtschaft	17
§ 1 Studienziele	17
Unterrichtsfach Deutsch	19
§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs	19
Unterrichtsfach Englisch	19
§ 1 Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs	20
§ 3 Inhaltsbereiche/Module	20
Unterrichtsfach Ethik	21
§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs	21
Unterrichtsfach Mathematik	23
§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs	23
§ 2 Inhaltsbereiche/Module	23
Unterrichtsfach Sozialkunde	23
§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs	24
§ 2 Inhaltsbereiche und Module	24
Unterrichtsfach Sport	24
§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen	24
§ 2 Studienziele des Unterrichtsfachs	25
§ 3 Inhaltsbereiche und Module	25
„Lehramt an Gymnasien“	26
Bildungswissenschaften	28
§ 1 Studienziele Bildungswissenschaften	28
§ 2 Inhaltsbereiche/Module	28
§ 3 Besonderer Schwerpunkt innerhalb des Studiums	29
§ 4 Studienorganisation	30
Unterrichtsfach Technik	30
§ 1 Studienziele des Faches Technik	30
§ 2 Inhaltsbereiche/Module	31
§ 3 Kombinationsmöglichkeiten	31
§ 4 Studienorganisation	31
Unterrichtsfach Wirtschaft	33
§ 1 Studienziele	33
§ 2 Inhaltsbereiche und Module	33
Unterrichtsfach Deutsch	34
§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs	34
§ 2 Inhaltsbereiche und Module	34
Unterrichtsfach Englisch	35
§ 1 Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs	35
§ 2 Studienziele des Unterrichtsfachs	35
§ 3 Inhaltsbereiche/Module	35
Unterrichtsfach Ethik	36
§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs	36
§ 2 Inhaltsbereiche/Module	36
Unterrichtsfach Informatik	37
§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs	37
§ 2 Inhaltsbereiche/Module	38
Unterrichtsfach Mathematik	39
§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs	39
§ 2 Inhaltsbereiche/Module	40
Unterrichtsfach Sozialkunde	41
§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs	41
§ 2 Inhaltsbereiche und Module	41
Unterrichtsfach Sport	42

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen	42
§ 2 Studienziele des Unterrichtsfachs	42
§ 3 Inhaltsbereiche und Module	43

Teil A: ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau der Master-Studiengänge: „Lehramt an Sekundarschulen“ und „Lehramt an Gymnasien“ auf Grundlage der entsprechenden Ordnungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Diese Master-Studiengänge werden als Präsenzstudium durchgeführt.
- (3) Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art; zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Institut für Berufs- und Betriebspädagogik, im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im Studentenrat erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.
- (4) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften.
- (5) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Die Masterstudiengänge „Lehramt an Sekundarschulen“ und „Lehramt an Gymnasien“ sollen durch die Verbindung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien- und Forschungsinhalten die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Lehrerkompetenz schaffen, die auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der jeweiligen Schultypen vorbereitet. Professionelles Lehrerhandeln erstreckt sich dabei über den Bereich der Allgemeinbildenden Schule (Sekundarschule/ Gymnasium) hinaus in die Berufswelt und die Gesellschaft. In der entsprechenden Lehrtätigkeit agieren Lehrende an der Schnittstelle zwischen schulischer Lernwelt und der Gesellschaft mit deren Berufswelt.

- (2) Der Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ fokussiert in besonderer Weise das Lernfeld Berufsorientierung, Berufsberatung und inklusive Bildungsprozesse. Hier werden die Studierenden befähigt, sich die Berufsentwicklungschancen ihrer Schülerschaft zu erschließen und gezielt zu fördern.
- Im Bereich von Technik bzw. Wirtschaft gilt es, diese Handlungsfelder in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft und der Arbeitswelt zu analysieren und den Schülerinnen und Schülern so nahe zu bringen, dass sich die Fragen der Berufsorientierung und damit der Berufswahl, die sich am Übergang von der Schule zur Arbeitswelt stellen, sachlich und wissenschaftlich fundiert, aber auch in Form von praxisorientierten Projekten mit den beteiligten Intuitionen bearbeiten lassen. Die Studierenden sollen deshalb neben dem Erwerb der Unterrichtsbefähigung in die Lage versetzt werden, einen aktiven Beitrag zur Entwicklung und Gestaltung inklusiver Bildungsprozesse zu leisten, um die gesellschaftliche Verpflichtung zur Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe auch für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an schulischer Bildung zu ermöglichen.
- (3) Der Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ zeichnet sich gegenüber dem „Lehramt an Sekundarschulen“ durch seinen höheren fachwissenschaftlichen Anteil aus. In den Fächern Wirtschaft bzw. Technik mit dem gewählten zweiten Fach (Ethik, Englisch, Deutsch, Sozialkunde (nur in Kombination mit Technik), Mathematik, Informatik (auslaufend) oder Sport) wird dabei ein höherer Spezialisierungs-, Komplexitäts- und Abstraktionsgrad sowie eine stärkere Forschungsorientierung umgesetzt.
- (4) Die in den Masterstudiengängen ausgebildeten Lehrkräfte erhalten mit ihrem Abschluss und der Berechtigung zur Zulassung zum staatlichen Vorbereitungsdienst auch die Kompetenz, sich selbständig mit Fragen der Gestaltung von Bildungseinrichtungen und mit der Bildungsforschung auseinanderzusetzen, um zukünftig den mit der Entwicklung des Bildungswesens sich neu verbindenden Aufgaben gewachsen zu sein bzw. diesen neuen Anforderungen ggf. in Form der eigenen Weiter- und Fortbildung begegnen zu können und zu wollen.
- (5) Um angemessen auf ein eigenständiges verantwortliches sowie fundiertes Lehrerhandeln vorzubereiten, orientiert die Otto-von-Guericke Universität Magdeburg auf eine praxisorientierte Lehrerausbildung. In einem zeitlich wie inhaltlich umfangreichen Schulpraxis-Teil (Schulpraktische Studien, Praxissemester) wird das im universitären Studium Gelernte praktisch erprobt und reflektiert. So besteht bereits im Studium Gelegenheit, das Zusammenwirken von Klärungen der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften in der schulischen Praxis zu bearbeiten, indem die Studierenden sich schulpraktischen Aufgaben, aber auch wissenschaftlichen Studien- und Forschungsaufgaben an der Sekundarschule bzw. am Gymnasium (je nach Lehramt) stellen, die sie dann wiederum im universitären Studium für die Auseinandersetzung mit Theorie nutzen. Die sich einlassende und zugleich auch forschende Praxis dient den Studierenden als Möglichkeit zur unmittelbaren Erfahrung der eigenen pädagogischen Kompetenzentwicklung und zu deren Reflexion sowie zur Antizipation der schulischen und gesellschaftlichen Aufgaben künftiger Lehrerinnen und Lehrer.

§ 3

Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen in den beiden Masterstudiengängen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad "Master of Education" abgekürzt: "M.Ed."

§ 4

Zulassung zum Studium

- (1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Berufsbildung Profil: Ökonomische und Technische Bildung“ im Fach Wirtschaft bzw. Technik.
- (2) In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer den Bachelor-Abschluss im Studiengang „Berufsbildung Profil: Ökonomische und Technische Bildung“ im Fach Wirtschaft bzw. Technik oder einen einschlägigen/vergleichbaren Hochschulabschluss im Sinne von § 27 Absatz 7 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besitzt. Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudium von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Modulprüfungen mit fachlichen, bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Inhalten aus dem Bachelorstudium „Berufsbildung Profil: Ökonomische und Technische Bildung“ abhängig machen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.
- (6) Über die Zulassung von Kandidaten mit vergleichbaren Studienabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 5

Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit der Verteidigung in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Regelstudienzeit darf maximal drei Semester überschritten werden. Ausnahmen (Ausbildungssemester, Studium eines Drittfaches) werden durch den Prüfungsausschuss geregelt.
- (3) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist in begründeten Fällen möglich.
- (4) Für Studierende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in Form eines individuellen Studienplans möglich.
- (5) Wer zusätzlich zur Befähigung zum „Lehramt an Sekundarschulen“ die Befähigung zum „Lehramt an Gymnasien“ erwerben will, muss nach erfolgreichem Studium einen Antrag stellen. Das Zusatzstudium von einem Semester erfordert fachwissenschaftliche Studien

im Umfang von jeweils 5 CP in beiden Fächern, 5 CP in den Bildungswissenschaften und eine weitere schulpraktische Ausbildung im Gymnasium (reduziertes Praxissemester in Höhe von 10 CP in beiden Fächern).

- (6) Wer zusätzlich zur Befähigung zum „Lehramt an Gymnasien“ die Befähigung zum „Lehramt an Sekundarschulen“ erwerben will, muss nach erfolgreichem Studium einen Antrag stellen. Das Zusatzstudium von einem Semester erfordert Studien im Schwerpunkt Berufsorientierung im Umfang von 15 CP und eine weitere schulpraktische Ausbildung in der Sekundarschule (reduziertes Praxissemester in Höhe von 10 CP in beiden Fächern).

§ 6

Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen umfasst insgesamt 120 CP (Credit Point).
- (3) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium

für das „Lehramt an Sekundarschulen“:

- Studien der Fachwissenschaft und Fachdidaktik Technik bzw. Wirtschaft im Umfang von je 10 CP,
- Studien der Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines zweiten Unterrichtsfachs im Umfang von je 10 CP,
- Studien der Bildungswissenschaften im Umfang von 15 CP (incl. 5 CP Inklusion),
- Studien der Berufsorientierung im Umfang von 15 CP,
- Praxissemester im Umfang von 30 CP,
- eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten im Umfang von 16 CP und der mündlichen Verteidigung im Umfang von 4 CP.

für das „Lehramt an Gymnasien“:

- Studien der Fachwissenschaft Technik bzw. Wirtschaft im Umfang von 15 CP,
- Studien der Fachdidaktik Technik bzw. Wirtschaft im Umfang von 10 CP,
- Studien der Fachwissenschaft eines zweiten Unterrichtsfachs im Umfang von 15 CP,
- Studien der Fachdidaktik eines zweiten Unterrichtsfachs im Umfang von 10 CP,
- Studien der Bildungswissenschaften im Umfang von 20 CP,
- Praxissemester im Umfang von 30 CP,
- eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten im Umfang von 14 CP und der mündlichen Verteidigung im Umfang von 6 CP.

§ 7

Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan und der Modulbeschreibung zu entnehmen.

- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit mit der Verteidigung. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (3) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technik- oder wirtschaftswissenschaftliches, pädagogisches oder fachdidaktisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlmodule sowie Vertiefungsmodule.
- (2) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte, Didaktikwerkstätten und Schulpraktische Studien/Übungen, auch in Kombinationen, durchgeführt.
- (3) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (5) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (6) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (7) Projekte und Didaktikwerkstätten dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, didaktischen Fähigkeiten und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme.
- (8) Schulpraktische Studien an allgemeinbildenden Schulen (entweder Gymnasium oder Sekundarschule) dienen der Unterrichtshospitation und der Entwicklung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsentwürfe.
- (9) In der Schulpraxis erfolgt die direkte Lehr- und Unterrichtserfahrung an einer Sekundarschule bzw. am Gymnasium im Fach Technik bzw. Ökonomie sowie dem jeweiligen Kombinationsfach. Dieser Praxisteil wird von der Hochschule vor- sowie nachbereitet, außerdem findet eine Begleitung während dieser Praxiszeit statt. Die Praxisphase dient der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrerprobung in den Fächern. Für den Bereich der Bildungswissenschaften dient das Praxissemester der professionellen Analyse und Gestaltung von Lern- und Unterrichtssituationen.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen oder nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen.
- (2) Im Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 10

Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/der Studiengangleiterin möglich.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder in mehreren Modulen fehlen.
- (3) Der Studiengangsberater oder die Studiengangsberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.
- (4) Studierenden mit Behinderungen kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 15.09.2013 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.11.2013.

Magdeburg, 02.12.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Teil B FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

„Lehramt an Sekundarschulen“

Empfehlungen zum Studienverlauf Lehramt an Sekundarschulen im Fach Technik

Lehramt an Sekundarschulen				1.		2.		3.		4.	
Modu- le		CP	SWS	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Fach Technik		16	28	6	8	6	12	4	8		
	Fachwissenschaftliche Aspekte der Technik	6	10	4	6	2	4				
	Didaktik der Technik	6	10	2	2	4	8				
	Schulpraxissemester – Fach Technik	4	8					4	8		
Weiteres Unterrichtsfach (Englisch, Ethik, Sport, Mathematik, (Informatik- auslaufend), Deutsch, Sozialkunde)			28		5		10		8		5
	Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches		10				5				5
	Fachdidaktik inkl. SPÜ		10		5		5				
	Schulpraxissemester zweites Unterrichtsfach		8						8		
Bildungswissenschaften		12	29	4	10	2	5	6	14		
	Unterricht – Bildung – Erziehung (Theoriemodul)	2	5	2	5						
	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theorie-)	2	5	2	5						
	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe	2	5			2	5				
	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul)	2	5					2	5		
	Unterricht – Bildung – Erziehung (Praxismodul)	4	9					4	9		
Berufsorientierung		6	15	2	5	2	5			2	5
	Sozialdiagnose – Berufswelt und Arbeitswelt in der Wissensgesellschaft (Berufsorientierung an Sekundar-)	2	5							2	5
	Konzepte zeitgemäßer Berufsorientierung (Berufsorientierung an Se-)	4	10	2	5	2	5				
Masterarbeit			20								20
MA- ge-	Masterstudiengang Lehramt Sek- Technik		120		28		32		30		30

Empfehlungen zum Studienverlauf Lehramt an Sekundarschulen im Fach Wirtschaft

Lehramt an Sekundarschulen				1.		2.		3.		4.	
Mo- dule		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Fach Wirtschaft		14	28	4	10	6	10	4	8		
	Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches Wirtschaft	4	10	2	6	2	4				
	Wirtschaftsdidaktik	6	10	2	4	4	6				
	Schulpraxissemester – Fach Wirtschaft	4	8					4	8		
Weiteres Unterrichtsfach (Englisch, Ethik, Sport, Mathe, Deutsch)			28		5		10		8		5
	Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches		10				5				5
	Fachdidaktik inkl. SPÜ		10		5		5				
	Schulpraxissemester zweites Unterrichtsfach		8						8		
Bildungswissenschaften		12	29	4	10	2	5	6	14		
	Unterricht – Bildung – Erziehung (Theoriemodul)	2	5	2	5						
	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)	2	5	2	5						
	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe	2	5			2	5				
	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul)	2	5					2	5		
	Unterricht – Bildung – Erziehung (Praxismodul)	4	9					4	9		
Berufsorientierung		6	15	2	5	2	5			2	5
	Sozialdiagnose – Berufswelt und Arbeitswelt in der Wissensgesellschaft (Berufsorientierung an Sekundarschulen)	2	5							2	5
	Konzepte zeitgemäßer Berufsorientierung (Berufsorientierung an Sekundarschulen)	4	10	2	5	2	5				
Masterarbeit			20								20
MA ge- samt	Masterstudiengang Lehramt Sek- Wirtschaft		120		30		30		30		30

Bildungswissenschaften

„Lehramt an Sekundarschulen“

§ 1

Studienziele Bildungswissenschaften

Die allgemeine Zielsetzung der bildungswissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen des Lehramtsstudienganges Master of Education Lehramt Sekundarschulen besteht in der vertiefenden pädagogischen, didaktischen sowie psychologischen und berufsbefähigenden Qualifizierung der Studierenden als professionell Lehrende. Fachliches Wissen wird dazu in fünf Modulen vermittelt, welche sich an den KMK Standards in der Lehrerbildung (2004) und den Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (2010) anlehnen. Weiterhin ist der Master of Education Lehramt Sekundarschulen an den Profilschwerpunkten Medienbildung, Heterogenität und Vielfalt sowie – in Abgrenzung zum Master of Education Lehramt Gymnasium – stark durch den Schwerpunkt Berufsorientierung geprägt.

Das bildungswissenschaftliche Studium im Master of Education Lehramt Sekundarschulen ist in fünf Module gegliedert. Folgende Qualifikations- und Bildungsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden

- kennen die gängigen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsmethoden und können sie bei möglichen Erziehungsproblemen, Störungen und Konflikten in soziokulturellen Bedingungsgefügen präventiv oder pädagogisch einwirkend anwenden,
- kennen Medienkompetenz- und Medienbildungsmodelle und können sie hinsichtlich ihres Unterrichtseinsatzes beurteilen und anwenden,
- können individuelle Lernvoraussetzungen begabungs-, interessen- und ressourcenorientiert diagnostizieren und beurteilen,
- können kulturell und sozial vielfältige Lernkontexte unter besonderer Berücksichtigung sonderpädagogisch fördernder bzw. inkludierender Aspekte umsetzen,
- sind in der Lage Schulkulturen an Sekundarschulen zu innovieren, anhand aktueller bildungspolitischer Herausforderungen zu entwickeln und zu evaluieren,
- können Ursachen und Entwicklungen gesellschaftlicher Veränderungen in der Berufs- und Arbeitswelt analysieren und in lebensweltbezogene Handlungs- und Entscheidungsprozesse ihrer Schüler einfließen lassen,
- sie sehen sich als Vermittler zwischen Schule und regionaler Berufs- und Arbeitswelt und können Schüler im Rahmen einer individuellen Berufsorientierung (gff. Studienorientierung) beraten.

Die inhaltliche wie organisatorische Realisierung dieser Studienziele ist im Paragraph 3 beschrieben.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Der Master of Education Lehramt Sekundarschulen ist in fünf Module gegliedert. Umfang und Aufbau der bildungswissenschaftlichen Studien sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienmodule Bildungswissenschaften und Studienverlauf:

Studienmodule Bildungswissenschaften	SWS	CP	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
Unterricht – Bildung – Erziehung (Theorie-modul)	2	5		2										
Pädagogisch–psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)	2	5		2										
Inklusion – Vielfalt als Aufgabe	2	5				2								
Pädagogisch–psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul)	2	5							2					
Unterricht – Bildung – Erziehung (Pra-xismodul)	4	9							4					
Summen	12	29	4			2			6					

§ 3

Besonderer Schwerpunkt innerhalb des Studiums

Die Zielsetzung im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung besteht in einer engen Verbindung von theoretischen Studieninhalten mit praktischen studienbezogenen Lehrerfahrungen.

In der Schulpraxis stellen sich den Studierenden Aufgaben, die darauf zielen, sich als Lehrende zu professionalisieren. Folgende Qualifizierungsziele erreichen die Studierenden in der Praxis:

- sie können schulisches Lehren und Lernen auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik der jeweiligen Fächer und den Bildungswissenschaften schulformspezifisch planen, durchführen und reflektieren,
- sie können individuelle Lernvoraussetzungen ressourcenorientiert diagnostizieren und beurteilen, kulturell und sozial vielfältige Lernprozesse gestalten sowie darauf abgestimmte Förder- und Beratungsmaßnahmen entwickeln, anwenden und reflektieren,
- sie kennen Medienkompetenz- und Medienbildungsmodelle und können deren Leistungsfähigkeit hinsichtlich ihres Unterrichtseinsatzes beurteilen,
- sie können ihr Lehrerhandeln als biographische Lernerfahrung im lebenslangen Lernprozess zur Ausprägung eines professionellen Selbstkonzepts kritisch reflektieren

§ 4

Studienorganisation

Das Studium der Bildungswissenschaften orientiert auf eine schulspezifische Ausbildung. Daraus ergeben sich neben den drei theoretischen Studienmodulen zwei Modulen im Praxissemester, die universitär vor- und nachbereitet sowie begleitet werden.

Sowohl die Bildungswissenschaften als auch die Fachdidaktiken der jeweiligen Fächer (Wirtschaft/ Technik, Englisch, Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sozialkunde und Sport) stimmen theoretische wie praktische Aspekte in der schulpraktischen Ausbildung ab.

Alle diese Module sind Pflichtmodule – eine Wahl von Schwerpunkten ist nicht möglich.

Die Voraussetzungen für Teilnahme an Veranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen formuliert.

Berufsorientierung

„Lehramt an Sekundarschulen“

§ 1

Studienziele des Studienschwerpunktes

Im Studium der Berufsorientierung werden vertiefende Kenntnisse über theoretische Konzepte und Arbeitsmethoden der Berufsorientierung in enger Verbindung zu gesellschaftlichen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt vermittelt. Ziel der Ausbildung ist es, Veränderungen des Wirtschafts- und Arbeitslebens in Verbindung zur Berufsorientierung und deren Anforderungen an Schule wissenschaftlich zu reflektieren, zu untersuchen und mit konkreten pädagogischen Handlungsfeldern zu verknüpfen.

- (4) Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Techniklehrern in der Fachdidaktik berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung ein Praxissemester in einer Sekundarschule absolvieren.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Die Masterstudiengänge sind Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

		SWS	CP	1.*			2.*			3.*			4.*		
Studienbereiche Unterrichtsfach Technik				V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
1.1	Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	4	6	4											
1.2	Experimentelle Seminare und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes	2	4				2								
2.1	Fachdidaktik technischer Allgemeinbildung II (Technik an Sekundarschulen)	2	2	2											
2.2	Fachdidaktik technischer Allgemeinbildung III (Technik an Sekundarschulen)	2	4				2								
2.3	Schulpraktische Studien an Sekundarschulen	2	4					2							
3	Schulpraxissemester, Vor- und Nachbereitungsseminar	4	8								4				
Summe		16	28	6			6			4					

§ 3

Kombinationsmöglichkeiten

Das Fach Technik kann mit den Unterrichtsfächern Englisch, Ethik, Mathematik, Sport, Deutsch, Informatik (auslaufend) oder Sozialkunde kombiniert werden. Die Fächerkombinationen Technik und Wirtschaft ist ausgeschlossen.

§ 4

Studienorganisation

- (1) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend (human-, natur- und ingenieurwissenschaftliche Fakultäten) konzipiert. Dies ermöglicht den Studierenden, die sich ergebenden Synergien für ihre eigene berufliche Qualifizierung zu nutzen.

	Ökonomie und nachhaltige Entwicklung	2	4					2						
3. Praxissemester		4	8											
	Schulpraxissemester, Vor- und Nachbereitungsseminar	4	8								4			
Summe		14	28	4	6	4								

Unterrichtsfach Deutsch

„Lehramt an Sekundarschulen“

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

Das Master-Studium des Unterrichtsfaches Deutsch im Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ knüpft an den Bachelor-Studiengang an und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 CP. Hiervon sind 18 CP der Fachdidaktik vorbehalten, die nun einen eigenen Schwerpunkt bildet und neben der vertiefenden Kenntnis fachdidaktischer Theorien und Konzepte Vermittlungskompetenzen von Texten, Medien und Sprache in den Mittelpunkt rückt sowie die fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters umfasst.

Die fachwissenschaftlichen Anteile nehmen exemplarisch vertiefende Fragestellungen zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen sowie zur Angewandten Sprachanalyse auf und bauen neben der Akkumulation von Wissen die analytischen, reflexiven und handlungsorientierten Kompetenzen der Studierenden zu einem tragfähigen Fundament für die im schulischen Bereich benötigten Fähigkeiten aus.

§ 2

Inhaltsbereiche und Module

Studienmodule		SWS	CP	1.*			2.*			3.*			4.*				
				V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P		
1.	Modul 3 Vertiefungsmodul zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themenstellungen	2	4/6		2												
2.	Modul 7 Vertiefungsmodul zur Angewandten Sprachanalyse	2	4/6				2										
3.	Modul 13 Fachdidaktik Deutsch Vertiefung	4	10		2		2										
4.	Modul 14 Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters	4	8							4							
Summe		12	28		4		4			4							

Unterrichtsfach Englisch

„Lehramt an Sekundarschulen“

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs

Für die Zulassung zum Studium im Unterrichtsfach Englisch auf Masterebene ist ein B.Sc. Berufsbildung Profil: Ökonomische und Technische Bildung, Zweitfach Englisch, oder ein vergleichbarer Studienabschluss nachzuweisen. Die Anerkennung vergleichbarer anderer Studienabschlüsse erfolgt durch die Studiengangsverantwortlichen des IfPh. Dabei können Auflagen zum Nachholen bestimmter Studienbereiche oder Lehrveranstaltungen erteilt werden. Ein Aufenthalt von einem halben Jahr oder länger in einem englischsprachigen Land (Studium, Praktikum, Arbeitsaufenthalt) – vor Aufnahme des Masterstudiengangs – wird empfohlen und ist wünschenswert.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfachs

Das Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in kultur- und sprachwissenschaftlichen Bereichen mit Bezug zur anglophonen Welt. Die bereits vorhandenen sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen werden erweitert und verfeinert. Der Studiengang baut auf Kenntnissen auf, die im Fach Englisch bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Insbesondere dient das Studium der Entwicklung der Fähigkeit, die englische Sprache in Sekundarschulen und in vergleichbaren Schulen auf der Ebene der Sekundarstufe I motivierend und erfolgreich zu unterrichten.

Das Studium der Fachdidaktik, die Praktika und das Praxissemester vermitteln Theorien, Modelle, Umsetzungsmöglichkeiten und Erfahrungen, die für ein pädagogisches und didaktisches Handeln an Sekundarschulen grundlegend sind. Vor allem durch die wissenschaftlich begleiteten Praktika und das Praxissemester, das an Sekundarschulen oder an vergleichbaren Schulen auf der Ebene der Sekundarstufe I durchzuführen ist, wird der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht gewährleistet.

§ 3

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

In Absprache mit einem/r Dozenten/in der OvG-Universität kann ein Studienprojekt individuell oder in einer Gruppe durchgeführt werden. Für ein solches Projekt können bis zu 6 CP erworben werden, die auf das Modul, dem das Projekt zugeordnet ist, angerechnet werden. Dadurch können also „Lehrveranstaltungen“ ersetzt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme an Workshops, Summer Schools, Konferenzen usw. Auch hier können in Absprache mit einer/m Dozenten/in bis zu vier CP für ein Modul erworben werden.

Sollte während des Bachelor-Studiums noch kein längerer (mehrmonatiger) Aufenthalt in einem englischsprachigen Land erfolgt sein, so sollte dies zu Beginn des Master-Studiums dringend nachgeholt werden. Um ein/e kompetente/r Englischlehrer/in zu werden, sind sprachpraktisch-kommunikative, landeskundliche und interkulturelle Fähigkeiten grundlegend und unverzichtbar. Nähere Ausführungen zu einem längeren Auslandsaufenthalt in der 'englischsprachigen Welt' finden sich in der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang.

Studienmodule Unterrichtsfach Englisch Master Sekundarschule		SWS	CP	1.*			2.*			3.*			4.*			
				V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	
1.	Linguistik und Kulturstudien II	6	10		4			2								
2	Fachdidaktik	4	10		2				2							
3	Praxissemester	4	8								4					
Summe		14	28		6			4			4					

Unterrichtsfach Ethik

„Lehramt an Sekundarschulen“

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches Ethik beginnt im 1. Semester. Die Ausbildung im Unterrichtsfach Ethik vermittelt die vertiefte Kenntnis der Ethik und der Praktischen Philosophie mit besonderen Themenschwerpunkten. Das Ziel dieses Studiengangs ist sowohl der souveräne Umgang mit zentralen philosophischen Problemen der Ethik, Moralphilosophie und Angewandten Ethik als auch die umfassende Befähigung zur selbständigen didaktischen Aufbereitung, Reflexion und Konzeption dieser Problemfelder.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienplan für das Unterrichtsfach Ethik:

Studienmodule Fach Ethik	ECTS-Punkte	SWS	1.*			2.*			3.*			4.*				
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P		
32 Vertiefungsmodul Ethik (Ethik an Sekundarschulen)	10	6	2	2			2									
36/I Didaktik der Ethik (Ethik an Sekundarschulen)	5	4					2	2								
36/II Didaktik der Ethik (Ethik an Sekundarschulen)	5	2													2	
38 Praxissemester (Ethik an Sekundarschulen)	8	4									4					

Summen	28	16							

Unterrichtsfach Mathematik

„Lehramt an Sekundarschulen“

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium baut auf mathematischen und pädagogisch–didaktischen Kenntnissen auf, die in dem Unterrichtsfach Mathematik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Ziel des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für die spätere Tätigkeit als Lehrkraft an Sekundarschulen zu erwerben. Lehrkräfte des Faches Mathematik sollen befähigt werden, den Lernenden grundlegende mathematische Kenntnisse und Denkweisen der Mathematik zu vermitteln und sie in den Kenntnisstand zu versetzen, Begriffe, Regeln, Methoden, Verfahren und Werkzeuge der Mathematik in angemessener Weise konkret anzuwenden. Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, anwendungsorientierte mathematische Problemstellungen zu analysieren, zu lösen und zu bewerten. Das Studium dient dem Erwerb der Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Mathematik für das „Lehramt an Sekundarschulen“.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der Bildung des Faches für die Sekundarstufe I grundlegend sind. Das Studium schließt auch wissenschaftlich begleitete schulpraktische Übungen ein, die den Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht beinhalten.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienmodule Mathematik	SWS	ECTS–Punkte	1. V/Ü/P	2. V/Ü/P	3. V/Ü/P	4. V/Ü/P
Wahlpflicht Mathematik ^{1) 4)}	6	10		6 ¹⁾		
Fachdidaktik II Mathematik	8	10	2/1/1 ²⁾	1+2 ³⁾ /1/-		
Praktikum	4	8			-/4/-	
	18	28				

1) Module aus dem Studiengang Bachelor Mathematik und weitere Module, auch mit anderer SWS–Belegung und in anderen Fachsemestern möglich

2) Fachdidaktisches Modul II (einschließlich Schulpraktische Übungen)

3) Wahlpflicht Didaktik der Mathematik, Belegung auch im 1. Fachsemester möglich

4) Veranstaltungen, die im Bachelor–Studiengang belegt wurden, können nicht noch einmal im Masterstudiengang gewählt werden.

Unterrichtsfach Sozialkunde

„Lehramt an Sekundarschulen“

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

Das Studium des zweiten Unterrichtsfachs Sozialkunde beginnt im ersten Semester. Das Curriculum ermöglicht die vertiefte Beschäftigung mit sozialwissenschaftlichen Ansätzen und Themen. Die Studierenden sollen im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung befähigt werden, sich mit der Komplexität heutiger Gesellschaftsformationen und Politikprozesse aus politikwissenschaftlichen und soziologischen Perspektiven auseinanderzusetzen, und auf Basis der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen dieses Wissen für den Unterricht im Fach Sozialkunde verwertbar zu machen.

§ 2

Inhaltsbereiche und Module

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.
- (2) Die Studierenden müssen im Wahlpflichtbereich nur eines der beiden angebotenen Module absolvieren.

Studienmodule Unterrichtsfach Sozialkunde		SWS	CP	1.*			2.*			3.*			4.*		
				V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
1	PM 1 (S) Macht, Herrschaft, Kooperation und Konflikt	2	5		2										
2	WPM 2 (S) Erkenntnis & Präsentation	2	5										2		
3	WPM 3 (S) Internationale Beziehungen	2	5										2		
4	PM 4 (S) Fachdidaktik	4	10		2		2								
5	PM 5 (P/S) Praxissemester	4	8				1				3				
Summe		12	28	4			3			3			2		

(Studierende belegen nur eines der beiden WPM 2 oder 3.)

Unterrichtsfach Sport

„Lehramt an Sekundarschulen“

§ 1

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Aufgrund des spezifischen Vertiefungscharakters des Masterstudiums, das systematisch auf bereits bestehende umfassende Kompetenzen und Kenntnisse in der Fachwissenschaft sowie Fachdidaktik aufbaut, besteht für den Masterstudiengang folgende Zugangsvoraussetzung

Praxissemester	8	4					4		
Summen	28	13	4	5	4				

„Lehramt an Gymnasien“

Empfehlungen zum Studienverlauf Lehramt an Gymnasien im Fach Technik

Lehramt an Gymnasien			1.		2.		3.		4.	
Module	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Fach Technik	18	33	6	8	8	17	4	8		
Fachwissenschaftliche Aspekte der Technik	6	10	4	6	2	4				
Didaktik der Technik	6	10	2	2	4	8				
Schulpraxissemester – Fach Technik	4	8					4	8		
Technikinteresse in Forschung und Praxis	2	5			2	5				
Weiteres Unterrichtsfach (Englisch, Ethik, Sport, Mathematik, (Informatik), Deutsch, Sozialkunde)		33		10		10		8		5
Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches		15		5		5				5
Fachdidaktik		10		5		5				
Schulpraxissemester zweites Unterrichtsfach		8						8		
Bildungswissenschaften	14	34	4	10	2	5	6	14	2	5
Unterricht – Bildung – Erziehung (Theorie-)	2	5	2	5						
Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)	2	5	2	5						
Inklusion – Vielfalt als Aufgabe	2	5			2	5				
Wissenschaftspropädeutik	2	5							2	5
Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im	2	5					2	5		
Unterricht – Bildung – Erziehung (Praxismodul)	4	9					4	9		
Masterarbeit		20								20
MA gesamt		120		28		32		30		30

Empfehlungen zum Studienverlauf Lehramt an Gymnasien im Fach Wirtschaft

Lehramt an Gymnasien				1.		2.		3.		4.	
Module		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Fach Wirtschaft		18	33	4	10	10	15	4	8		
1	Fachwissenschaftliche Aspekte der Wirtschaft	4	10	2	6	2	4				
2	Didaktik der Wirtschaft (inkl. SPÜ)	6	10	2	4	4	6				
3	Anwendungsorientierte ökonomische Bildung	4	5			4	5				
4	Schulpraxissemester – Fach Wirtschaft	4	8					4	8		
Weiteres Unterrichtsfach (Englisch, Ethik, Sport, Mathe, (Informatik), Deutsch)			33		10		10		8		5
	Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches		15		5		5				5
	Fachdidaktik inkl. SPÜ		10		5		5				
	Schulpraxissemester zweites Unterrichtsfach		8						8		
Bildungswissenschaften		14	34	4	10	2	5	6	14	2	5
	Unterricht – Bildung – Erziehung (Theorie-modul)	2	5	2	5						
	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)	2	5	2	5						
	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe	2	5			2	5				
	Wissenschaftspropädeutik	2	5							2	5
	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul)	2	5					2	5		
	Unterricht – Bildung – Erziehung (Praxismodul)	4	9					4	9		
Masterarbeit			20								20
MA gesamt	Masterstudiengang Lehramt Gym-Wirtschaft		120		30		30		30		30

Bildungswissenschaften

„Lehramt an Gymnasien“

§ 1

Studienziele Bildungswissenschaften

Die Zielsetzung der bildungswissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen des Lehramtsstudien- ganges Master of Education Lehramt Gymnasien besteht in der vertiefenden pädagogischen, didaktischen sowie psychologischen und berufsbefähigenden Qualifizierung der Studierenden als professionell Lehrende. Fachliches Wissen wird in sechs Modulen vermittelt, welche sich den KMK Standards in der Lehrerbildung (2004) und den Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforde- rungen in der Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (2010) anlehnen. Weiterhin ist der Master of Education Lehramt Gymnasien entsprechend der profilbildenden Schwerpunkte Medienbil- dung, Heterogenität und Vielfalt sowie – in Abgrenzung zum Master of Education Lehramt Se- kundarschulen – durch eine Wissenschaftspropädeutik inhaltlich geprägt.

Folgende Qualifikations- und Bildungsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden

- kennen die gängigen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungstheorien und können sie an- wenden,
- kennen Medienkompetenz- und Medienbildungsmodelle und können sie hinsichtlich ihres Unterrichtseinsatzes beurteilen und anwenden,
- können neue Informationstechnologien für Zwecke des Lehrens und Lernens einsetzen und neue Lernumgebungen für individuelle Lernvoraussetzungen gestalten,
- können individuelle Lernvoraussetzungen begabungs- und ressourcenorientiert diagnos- tizieren und beurteilen,
- können kulturell und sozial vielfältige Lernkontexte unter besonderer Berücksichtigung fördernder (Begabung) bzw. inkludierender Aspekte umsetzen,
- kennen verschiedene Schulkonzepte und -profile (Schulen mit inhaltlichen Schwerpunk- ten)
- sind in der Lage Schulkulturen zu evaluieren, zu innovieren und anhand aktueller und öf- fentlicher bildungswissenschaftlicher Fragestellungen zu entwickeln,
- können gesellschaftliche Entwicklungen und Trends in der Berufs- und Arbeitswelt ein- ordnen und im Rahmen von Studienorientierung (oder Berufsorientierung) schülerspezi- fisch beratend anwenden,
- beherrschen Grundprinzipien wissenschaftlichen Denkens und Handelns und können die- se exemplarisch für Unterrichtszwecke, zur Studienvorbereitung ihrer Schüler in Gymna- sien, umsetzen,
- können wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln, operationalisieren und wissen- schaftliche Untersuchungen kritisch einordnen und interpretieren

Die inhaltliche wie organisationale Realisierung dieses Studienzieles ist in Paragraph 3 beschrie- ben.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Das Masterstudium ist in sechs Module gegliedert. Umfang und Aufbau der bildungswissenschaftlichen Studien sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienmodule Bildungswissenschaften und Studienverlauf:

Studienmodule Bildungswissenschaften	SWS	CP	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
Unterricht – Bildung – Erziehung (Theoriemodul)	2	5		2										
Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)	2	5		2										
Inklusion – Vielfalt als Aufgabe	2	5				2								
Wissenschaftspropädeutik	2	5											2	
Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul)	2	5							2					
Unterricht – Bildung – Erziehung (Praxismodul)	4	9							4					
Summe	14	34		4		2		6		2				

§ 3

Besonderer Schwerpunkt innerhalb des Studiums

Die Zielsetzung im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung besteht in einer engen Verbindung von theoretischen Studieninhalten mit praktischen studienbezogenen Lehrerfahrungen.

In der Schulpraxis stellen sich den Studierenden Aufgaben, die darauf zielen, sich als Lehrende zu professionalisieren. Folgende Qualifizierungsziele erreichen die Studierenden in der Praxis:

- sie können schulisches Lehren und Lernen auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik der jeweiligen Fächer und den Bildungswissenschaften schulformspezifisch planen, durchführen und reflektieren,
- sie können individuelle Lernvoraussetzungen ressourcenorientiert diagnostizieren und beurteilen, kulturell und sozial vielfältige Lernprozesse gestalten sowie darauf abgestimmte Förder- und Beratungsmaßnahmen entwickeln, anwenden und reflektieren,
- sie kennen Medienkompetenz- und Medienbildungsmodelle und können deren Leistungsfähigkeit hinsichtlich ihres Unterrichtseinsatzes beurteilen,
- sie können ihr Lehrerhandeln als biographische Lernerfahrung im lebenslangen Lernprozess zur Ausprägung eines professionellen Selbstkonzepts kritisch reflektieren.

§ 4

Studienorganisation

Das Studium der Bildungswissenschaften orientiert auf eine schulformspezifische Ausbildung. Daraus ergeben sich neben den 4 theoretischen Studienmodulen 2 Module im Praxissemester, die universitär vor- und nachbereitet sowie begleitet werden.

Sowohl die Bildungswissenschaften als auch die Fachdidaktiken der jeweiligen Fächer (Wirtschaft/ Technik, Englisch, Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sozialkunde und Sport) stimmen theoretische wie praktische Aspekte in der schulpraktischen Ausbildung ab.

Alle diese Module sind Pflichtmodule – eine Wahl von Schwerpunkten ist nicht möglich.

Die Voraussetzungen für Teilnahme an Veranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen formuliert.

Unterrichtsfach Technik

„Lehramt an Gymnasien“

§ 1

Studienziele des Faches Technik

- (1) Die zentrale Aufgabe im Fach Technik besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrerinnen und Lehrer für den Technikunterricht an Gymnasien zu bilden. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen verfügen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht über Grundlagen und Vertiefungswissen und entsprechende Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das „Lehramt an Gymnasien“ im Fach Technik einzutreten.
- (2) In den Fachgebieten Technikwahrnehmung und Technikentwicklung und Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes sowie der Fachdidaktik technischer Bildung eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil des Techniklehrers in Gymnasien sind, um Technik zu verstehen, in adäquater Form zu reflektieren und zu unterrichten.
- (3) Im Studienbereich der Fachdidaktik steht die Umsetzung von Konzepten des problemorientierten, forschenden Lernens, zum Experimentieren und selbstständigem Problemlösen sowie mit handlungsorientierten und technikorientierten Methoden des Unterrichts in verschiedenen Klassenstufen der Gymnasien im Fokus.
- (4) Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Techniklehrern in der Fachdidaktik berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung ein Praxissemester in einem Gymnasium absolvieren.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Die Masterstudiengänge sind Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienverlauf des Unterrichtsfachs Technik für das „Lehramt an Gymnasien“:

Studienmodule Unterrichtsfach Technik		SWS	CP	1.*			2.*			3.*			4.*			
				V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	
1.1	Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	4	6	4												
1.2	Experimentelle Seminare und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes	2	4				2									
2.1	Fachdidaktik technischer Allgemeinbildung II (Technik an	2	2	2												
2.2	Fachdidaktik technischer Allgemeinbildung III (Technik an	2	4				2									
2.3	Schulpraktische Studien an Gymnasien	2	4					2								
3	Schulpraxissemester, Vor-, Begleit- und Nachbereitungsseminar	4	8								4					
4	Technikinteresse in Forschung und Praxis	2	5				2									
Summe		18	33	6			8			4						

§ 3

Kombinationsmöglichkeiten

Das Fach Technik kann mit den Unterrichtsfächern Englisch, Ethik, Mathematik, Sport, Deutsch oder Sozialkunde kombiniert werden. Die Fächerkombinationen Technik und Wirtschaft ist ausgeschlossen.

§ 4

Studienorganisation

Der Studiengang ist fakultätsübergreifend (human-, natur- und ingenieurwissenschaftliche Fakultäten) konzipiert. Dies ermöglicht den Studierenden, die sich ergebenden Synergien für ihre eigene berufliche Qualifizierung zu nutzen.

Fachräume, Werkstätten und Ateliers der beteiligten Fakultäten stehen den Studierenden für die fachpraktische Ausbildung im Rahmen von Praktika, Übungen und Projekten zur Verfügung.

III Anwendungsorientierte ökonomische Bildung		4	5												
	Unternehmertum und Existenzgründung	4	5				4								
IV Praxissemester		4	8												
	Schulpraxissemester, Vor- und Nachbereitungsseminar	4	8								4				
Summe		18	33	4			10			4					

Unterrichtsfach Deutsch

„Lehramt an Gymnasien“

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

Das Master-Studium des Unterrichtsfaches Deutsch im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ knüpft an den Bachelor-Studiengang an und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 33 CP. Hiervon sind 18 CP der Fachdidaktik vorbehalten, die nun einen eigenen Schwerpunkt bildet und neben der vertiefenden Kenntnis fachdidaktischer Theorien und Konzepte Vermittlungskompetenzen von Texten, Medien und Sprache in den Mittelpunkt rückt sowie die fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters umfasst.

Die fachwissenschaftlichen Anteile nehmen exemplarisch vertiefende Fragestellungen zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen sowie zur Angewandten Sprachanalyse auf und bauen neben der Akkumulation von Wissen die analytischen, reflexiven und handlungsorientierten Kompetenzen der Studierenden zu einem tragfähigen Fundament für die im schulischen Bereich benötigten Fähigkeiten aus.

§ 2

Inhaltsbereiche und Module

Studienmodule Unterrichtsfach Deutsch		SWS	CPs	1.*			2.*			3.*			4.*		
				V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
3	Vertiefungsmodul zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themenstellungen	2/4	5/10		2			2							
7	Vertiefungsmodul zur Angewandten Sprachanalyse	2/4	5/10		2			2							
13	Fachdidaktik Deutsch Vertiefung	4	10		2			2							
14	Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters	4	8								4				

	ters													
	Summe	14	33	6	4/6	4	0							

Unterrichtsfach Englisch

„Lehramt an Gymnasien“

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs

Für die Zulassung zum Studium im Unterrichtsfach Englisch auf Masterebene ist ein B.Sc. Berufsbildung Profil: Ökonomische und Technische Bildung, Zweitfach Englisch, oder ein vergleichbarer Studienabschluss nachzuweisen. Die Anerkennung vergleichbarer anderer Studienabschlüsse erfolgt durch die Studiengangsverantwortlichen des IfPh. Dabei können Auflagen zum Nachholen bestimmter Studienbereiche oder Lehrveranstaltungen erteilt werden. Ein Aufenthalt von einem halben Jahr oder länger in einem englischsprachigen Land (Studium, Praktikum, Arbeitsaufenthalt) – vor Aufnahme des Masterstudiengangs – wird empfohlen und ist wünschenswert.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfachs

Das Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereichen mit Bezug zur anglophonen Welt. Die bereits vorhandenen sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen werden erweitert und verfeinert. Der Studiengang baut auf Kenntnissen auf, die im Fach Englisch bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Insbesondere dient das Studium der Entwicklung der Fähigkeit, die englische Sprache im Gymnasium motivierend und erfolgreich zu unterrichten.

Das Studium der Fachdidaktik, die Praktika und das Praxissemester vermitteln Theorien, Modelle, Umsetzungsmöglichkeiten und Erfahrungen, die für ein pädagogisches und didaktisches Handeln am Gymnasium grundlegend sind. Vor allem durch die wissenschaftlich begleiteten Praktika und das Praxissemester, das auf der Ebene der Sekundarstufen I und II durchzuführen ist, wird der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht gewährleistet.

§ 3

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

In Absprache mit einem/r Dozenten/in der OvG-Universität kann ein Studienprojekt individuell oder in einer Gruppe durchgeführt werden. Für ein solches Projekt können bis zu 6 CP erworben werden, die auf das Modul, dem das Projekt zugeordnet ist, angerechnet werden. Dadurch kön-

nen also „Lehrveranstaltungen“ ersetzt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme an Workshops, Summer Schools, Konferenzen usw. Auch hier können in Absprache mit einer/m Dozenten/in bis zu vier CP für ein Modul erworben werden.

Sollte während des Bachelor-Studiums noch kein längerer (mehrmonatiger) Aufenthalt in einem englischsprachigen Land erfolgt sein, so sollte dies zu Beginn des Master-Studiums dringend nachgeholt werden. Um ein/e kompetente/r Englischlehrer/in auf gymnasialer Ebene zu werden, sind sprachpraktisch-kommunikative, landeskundliche und interkulturelle Fähigkeiten grundlegend und unverzichtbar. Nähere Ausführungen zu einem längeren Auslandsaufenthalt in der 'englischsprachigen Welt' finden sich in der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang.

Studienmodule Unterrichtsfach Englisch Master Gymnasium		SWS	CP	1.*			2.*			3.*			4.*		
				V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
1.	Kultur- und Literaturstudien II	6	9		4			2							
2	Linguistik und Sprachpraxis	4	6		2			2							
3	Fachdidaktik	4	10		2				2						
4	Praxissemester	4	8									4			
Summe		18	33	8			6			4					

Unterrichtsfach Ethik

„Lehramt an Gymnasien“

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches Ethik beginnt im 1. Semester. Die Ausbildung im Unterrichtsfach Ethik vermittelt die vertiefte Kenntnis der Ethik und der Praktischen Philosophie mit besonderen Themenschwerpunkten. Das Ziel dieses Studiengangs ist sowohl der souveräne Umgang mit zentralen philosophischen Problemen der Ethik, Moralphilosophie und Angewandten Ethik als auch die umfassende Befähigung zur selbständigen didaktischen Aufbereitung, Reflexion und Konzeption dieser Problemfelder.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Empfehlungen zum Studienverlauf:

Studienmodule Fach Ethik	FCTS-	SWS	1.*	2.*	3.*	4.*
--------------------------	-------	-----	-----	-----	-----	-----

	Punkte		V			S			P					
			V	S	P	V	S	P	V	S	P			
31/I Vertiefungsmodul Ethik (Ethik an Gymnasien)	10	4-6	2	4										
31/II Vertiefungsmodul Angewandte Ethik (Ethik an Gymnasien)	5	2				2								
35/I Didaktik der Ethik (Ethik an Gymnasien)	5	4				4								
35/II Didaktik der Ethik (Ethik an Gymnasien)	5	2											2	
37Praxissemester (Lehramt an Gymnasien)	8	4								4				
Summen	33	16-18												

Unterrichtsfach Informatik

„Lehramt an Gymnasien“

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium baut auf informationstechnischen Kenntnissen auf, die in dem Unterrichtsfach Informatik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Ziel des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für die spätere Tätigkeit als Informatiklehrer an Gymnasien zu erwerben. Lehrer des Faches Informatik sollen befähigt sein, den Schülern wesentliche Denkweisen der Informatik zu vermitteln und sie in den Kenntnisstand zu versetzen, Methoden, Verfahren und Werkzeuge der Informatik in angemessener Weise konkret anzuwenden. Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, komplexe Systeme und Fragestellungen zu analysieren, für konkrete Aufgabenstellungen Algorithmen und rechnerische Lösungen zu finden, diese in Programme in einer geeigneten Programmiersprache umzusetzen und zur erfolgreichen Ausführung zu bringen.
Das Studium dient dem Erwerb der Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Informatik für das „Lehramt an Gymnasien“.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der gymnasialen Bildung des Faches grundlegend sind. Das Studium schließt auch wissenschaftlich begleitete schulpraktische Übungen ein, die den Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht beinhalten.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienmodule Unterrichtsfach Informatik		SWS	CP	1.*			2.*			3.*			4.*				
				V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P		
1	Technische Informatik I Netzwerke für Bildungsstudi- engänge	4	5	2	2												
2	Praktische Informatik I Sichere Systeme	4	5				2	2									
3	Praktische Informatik II Web-Engineering	4	5				2	2									
4	Didaktik der Informatik II Di- daktik der Informatik – SPÜ Didaktik der Informatik II	6	10			1	2	2	1								
5	Praxissemester	2	8									2					
Summe		20	33	5			13			2			0				

Unterrichtsfach Mathematik

„Lehramt an Gymnasien“

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium baut auf mathematischen und pädagogisch-didaktischen Kenntnissen auf, die in dem Unterrichtsfach Mathematik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Ziel des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für die spätere Tätigkeit als Lehrkraft an Gymnasien zu erwerben. Lehrkräfte des Faches Mathematik sollen befähigt werden, den Lernenden grundlegende mathematische Kenntnisse und Denkweisen der Mathematik zu vermitteln und sie in den Kenntnisstand zu versetzen, Begriffe, Regeln, Methoden, Verfahren und Werkzeuge der Mathematik in angemessener Weise konkret anzuwenden. Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, anwendungsorientierte mathematische Problemstellungen zu analysieren, zu lösen und zu bewerten. Das Studium dient dem Erwerb der Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Mathematik für das „Lehramt an Gymnasien“.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik vermittelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der gymnasialen Bildung des Faches grundlegend sind. Das Studium schließt auch wissenschaftlich begleitete schulpraktische Übungen ein, die den Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht beinhalten.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienmodule Fach Mathematik Lehramt an Gymnasien	ECTS- Punkte	SWS	1.*			2*			3.*			4.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
Wahlpflicht Mathematik ^{1) 2) 5)}	9	6				6 ¹⁾								
Fachdidaktik II Mathematik ³⁾	10	8	2	1		1+2 ⁴⁾	1	1						
Weiterführende Stochastik ¹⁾	6	4											2 ¹⁾	2 ¹⁾
Praktikum	8	4								4				
Summen	33	22	3 SWS			11 SWS			4 SWS			4 SWS		

¹⁾ Auch mit anderer SWS-Belegung und in anderen Fachsemestern möglich

²⁾ Module aus dem Studiengang Bachelor Mathematik und weitere Module (Seminare, Projekte u. ä.)

³⁾ Fachdidaktisches Modul II (Sekundarstufe I und II mit Schulpraktischen Übungen)

⁴⁾ Wahlpflichtbereich Didaktik der Mathematik, Belegung auch im 1. Fachsemester möglich

⁵⁾ Veranstaltungen, die im Bachelor-Studiengang belegt wurden, können nicht noch einmal im Masterstudiengang gewählt werden.

Unterrichtsfach Sozialkunde

„Lehramt an Gymnasien“

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

Das Studium des zweiten Unterrichtsfachs Sozialkunde beginnt im ersten Semester. Das Curriculum ermöglicht die vertiefte Beschäftigung mit sozialwissenschaftlichen Ansätzen und Themen. Die Studierenden sollen im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung befähigt werden, sich mit der Komplexität heutiger Gesellschaftsformationen und Politikprozesse aus politikwissenschaftlichen und soziologischen Perspektiven auseinanderzusetzen, und auf Basis der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen dieses Wissen für den Unterricht im Fach Sozialkunde verwertbar zu machen.

§ 2

Inhaltsbereiche und Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienmodule Unterrichtsfach Sozialkunde		SWS	CP	1.*			2.*			3.*			4.*				
				V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P		
1	PM 1 (S) Macht, Herrschaft, Kooperation und Konflikt	2	5		2												
2	PM 2 (S) Politische Kommunikation und Öffentlichkeit	2	5		2												
3	PM 3 (S) Kollektive Identitäten, Frieden und Konflikt	2	5					2									
4	PM 4 (S) Fachdidaktik	4	10		2			2									
5	PM 5 (P/S) Praxissemester	4	8					1				3					
Summe		14	33	6			5			3			0				

Unterrichtsfach Sport

„Lehramt an Gymnasien“

§ 1

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Aufgrund des spezifischen Vertiefungscharakters des Masterstudiums, das systematisch auf bereits bestehende umfassende Kompetenzen und Kenntnisse in der Fachwissenschaft sowie Fachdidaktik aufbaut, besteht für den Masterstudiengang folgende Zugangsvoraussetzung:

- Entweder ein abgeschlossenes Bachelorstudium Berufsbildung Profil: Ökonomische und Technische Bildung mit dem Unterrichtsfach Sport (Zweifach) an der Otto-von Guericke-Universität Magdeburg,
- oder mindestens ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang (Berufsbildung) mit einem sportwissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 CP (über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss),
 - innerhalb des sportwissenschaftlichem Studiums müssen die sportpraktischen Anteile einen Umfang von mindestens 20 CP umfassen,
 - die Lehrveranstaltung des Modul 4 Fachdidaktik I (10 CP) und Anteile von 4 CP aus der Theorie und Praxis des Sports aus dem Curriculum des Bachelorstudiengangs können noch während des Masterstudiums nachgeholt werden,
 - zusätzlich ist die Vorlage eines Rettungsschwimmerscheins in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) oder des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Wasserwacht, notwendig und vor der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium des Unterrichtsfachs Sport zielt auf die professionelle Vermittlung von Bewegung, Spiel und Sport im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrag der allgemeinbildenden Schulen der Gymnasialstufe.
- (2) Die Studierenden entwickeln professionelle Kompetenzen für eine reflektierte praktisch-pädagogische und programmatische Tätigkeit in den allgemeinbildenden Schulen der Gymnasialstufe.
- (3) Während das Bachelorstudium des Unterrichtsfachs Sport die Grundlagen für eine Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen vermittelt, profiliert das Masterstudium diese Grundlagen mit Bezugnahme auf eine Lehrtätigkeit an Gymnasien.
- (4) Der zukünftig Lehrende ist befähigt, das Gegenstandsfeld „Bewegung, Spiel und Sport“ für die schulische Tätigkeit wissenschaftlich fundiert didaktisch aufzubereiten, qualifiziert im Unterricht zu vermitteln sowie die Fähigkeit von Schülerinnen und Schülern zum selbstständigen Lernen und Arbeiten in schulsportlichen Zusammenhängen zu fördern. Darüber hinaus wird im Studium auch das Engagement für Felder des außerunterrichtlichen Schulsports (besonders in der Kursstufe) angeregt und unterstützt.

§ 3

Inhaltsbereiche und Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich:

Studienmodule Fach Sport	ECTS-Punkte	SWS	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
Fachdidaktik II	10	5		2		2	1							
Vertiefende Aspekte der Sportwissenschaft	10	4	2			2								
Praxissemester	8	4						4						
Vertiefende Aspekte von Sportunterricht in Gymnasien	5	3											3	
Summen	33	17	4			5		4					3	